

Fuhrlohnordnung für Pferde-, Kraftdroschken und Schlitten.

Zur Droschken-Polizeiverordnung der Stadt Liegnitz.

Auf Grund des § 75 der Gewerbeordnung und des § 47 der Polizeiverordnung vom 10. Juni 1925 über das Droschkenfuhrwesen werden in Übereinstimmung mit dem Magistrat die Fuhrlohn für Pferde-, Kraftdroschken und Schlitten wie folgt festgesetzt.

A. Pferd droschken:

a) am Tage:

Taxe 1 für 1—2 erwachsene Fuhrleute bis 400 Meter Wegstrecke 50 Pf.
für jede weitere 200 Meter Wegstrecke 10 Pf.

Taxe 2 für 3—4 erwachsene Fuhrleute bis 300 Meter Wegstrecke 50 Pf.
für jede weitere 200 m Wegstrecke 10 Pf.

b) zur Nachtzeit:

Taxe 3 für 1—4 erwachsene Fuhrleute bis 200 Meter Wegstrecke 50 Pf.
für jede weitere 100 Meter Wegstrecke 10 Pf.
Außerdem ein Zuschlag von 25 Pf. für jeden erwachsenen Fuhrmann.

B. Kraft droschken.

a) am Tage:

Taxe 2 für 1—2 erwachsene Fuhrleute bis 400 Meter Wegstrecke 100 Pf.
für jede weitere 150 m Wegstrecke 10 Pf.

Taxe 3 für 3—4 erwachsene Fuhrleute bis 200 Meter Wegstrecke 100 Pf.
für jede weitere 100 Meter Wegstrecke 10 Pf.

b) zur Nachtzeit:

Taxe 3 für 1—4 erwachsene Fuhrleute bis 200 Meter Wegstrecke 100 Pf.
für jede weitere 100 m Wegstrecke 10 Pf.
Außerdem ein Zuschlag von 25 Pf. für jeden Fuhrmann.

C. Schlitten.

a) am Tage:

für 1—2 Personen bis 15 Minuten 100 Pf.
für 1—2 Personen bis 30 Minuten 175 Pf.
für 1—2 Personen bis 45 Minuten 250 Pf.
für 1—2 Personen bis 60 Minuten 325 Pf.

um, für jede angefangene Viertelstunde 75 Pf.
für 3—4 Personen bis 15 Minuten 200 Pf.
für 3—4 Personen bis 30 Minuten 350 Pf.
für 3—4 Personen bis 45 Minuten 500 Pf.
für 3—4 Personen bis 60 Minuten 600 Pf.
um, für jede angefangene Viertelstunde 100 Pf.

b) zur Nachtzeit gelten diese Tagespreise mit 100% Zuschlag.

Bei Fahrten außerhalb des Stadtbezirkes

Liegnitz ist am Tage und zur Nachtzeit für 1—4 Personen das Fahrgeld nach Taxe 3 zu zahlen. Außerdem ist, wenn die Droschke nur zur einfachen Fahrt benutzt wird, am Tage und auch zur Nachtzeit die Hälfte des für die ganze Fahrt am Fahrpreisanzeiger angegebenen Betrages als Zuschlag für die Rückfahrt der Droschke zu entrichten. Werden mehr als 4 Gäste befördert, so ist für jeden weiteren Fuhrmann am Tage und auch zur Nachtzeit ein Zuschlag von 25 Pf. zu zahlen. Ein Kind allein zahlt soviel wie ein Erwachsener. Ein Kind unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen ist frei, zwei solcher Kinder gelten für einen Fuhrmann, drei oder vier Kinder für zwei Fuhrleute.

Für Vorransbestellung von Pferd droschken ist ein Zuschlag von 50 Pf., und für Kraft droschken ein solcher von 100 Pf. zu entrichten.

Die Vorfahrt wird bei Pferd- und Kraft droschken vom Halteplatz bzw. von der Stelle, wo die Droschke zur Fahrt bestellt wird, durch Zuschlag der Taxe 1 veräußert. — Handgepäck bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm ist frei zu befördern. Für Gepäck über 10 Kilogramm bis einschließlich 25 Kilogramm sind 25 Pf. und für jede weitere, wenn auch nur angefangene 25 Kilogramm je 50 Pf. mehr zu zahlen. — Gepäck über 100 Kilogramm braucht nicht befördert zu werden.

Für lebende Tiere, sofern sie nicht verpackt oder eingepferkt sind (tote Tiere rechnen zum Gepäck), sind je 50 Pf. zu zahlen. — Der freien Vereinbarung des Fahrgebühres, soweit sie vor Beginn der Fahrt erfolgt, bleiben überlassen:

1. alle Fahrten außerhalb des Stadtgebietes, sofern nicht die festgesetzten Taxen zur Verwendung kommen sollen,
2. das Anfahren bestellter Droschken außerhalb des Stadtgebietes.

Vor Beginn der Fahrt ist der Droschkenfuhrer verpflichtet, den Fuhrmann auf die Vereinbarung aufmerksam zu machen. — Innerhalb des Stadtgebietes ist bei den Fahrten zu 1 die Kabine „Frei“ zu setzen.

Die Nachtzeit umfasst vom 1. April bis 30. September die Stunden von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr morgens.

Liegnitz, den 10. Juni 1925.

Die Polizeiverwaltung,
Charbonnier.

Rehrgebührenordnung für die Bezirkschornsteinfeger der Stadt Liegnitz.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird im Einverständnis mit dem Magistrat für die Bezirkschornsteinfeger im Bezirk der

Stadt Liegnitz nachstehende Rehrgebührenordnung mit Wirkung vom 3. Dezember 1923 ab festgesetzt.

§ 1. In Gemäßheit der §§ 1, 2 und 3 der